

**Satzung des Vereins  
"Heinrich Pesch Haus, Bildungszentrum Ludwigshafen e.V."  
in 67059 Ludwigshafen, Frankenthaler Straße 229,**

**vom 22. Dezember 1969**

**in der Fassung vom 19.03.2025**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Heinrich Pesch Haus, Bildungszentrum Ludwigshafen e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter Nr. 1122 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Ludwigshafen am Rhein.

**§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins sind

1. die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO);
2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);
3. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO);
4. die Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO;
5. die Förderung der römisch-katholischen Kirche (§ 54 AO).

Zur Verwirklichung der Zwecke ist der Verein berechtigt, auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu betreiben.

(3) Der Verein ist berechtigt, Mittel zur Verwirklichung von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken durch andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zu beschaffen und auch Mittel an diese weiterzuleiten. Diese Mittel können auch in Form unentgeltlicher oder verbilligter Nutzungsüberlassung erbracht werden. Diesbezüglich ist der Verein ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.

(4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht

1. durch Veranstaltungen und andere Maßnahmen im Sinne des christlichen Glaubens, welche die Freiheit der Religionen und die religiöse Offenheit stärken; durch religiöse Unterweisung, Exerzitien und Katechese;
2. durch Veranstaltungen der Erwachsenen-, Jugend- und Familienbildung, insbesondere der politischen Jugend- und Erwachsenenbildung auf Basis der katholischen Soziallehre;
3. durch Trägerschaft der Katholischen Akademie Rhein-Neckar und die Errichtung und laufende Unterhaltung eines Bildungs- und Sozialzentrums in Ludwigshafen;
4. durch Maßnahmen zur Unterstützung von Organisationen bei der Schärfung ihres christlichen, humanistischen, gemeinnützigen Profils und einer nachhaltigen Strategie zur Bewahrung der Schöpfung.
5. durch die Unterstützung von vor Krieg, Verfolgung und wirtschaftlicher Not geflohener Personen;

6. durch die Errichtung und die laufende Unterhaltung von Projekten der Daseinsvorsorge für die Unterstützung wirtschaftlich bedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO;
7. durch die Abhaltung von Gottesdiensten; Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern; Besoldung von Geistlichen.

Ferner bietet der Verein anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Rahmen derer steuerbegünstigten Zwecke die Möglichkeit, Veranstaltungen im Bildungs- und Sozialzentrum durchzuführen.

Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

Der Verein ist außerdem berechtigt, die Satzungszwecke durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des § 57 Abs. 3 AO zu verwirklichen.

Derzeit verwirklicht der Verein seine Zwecke auch in Form einer Kooperation mit der Stiftung Jugend.Hafen, Ludwigshafen, Projekt „LU can learn“, das jugendliche und junge erwachsene Schulabbrecher bei der Erlangung der Berufsreife und dem Berufseintritt unterstützt. Der Verein erbringt insbesondere folgende Service- und Funktionsleistungen:

- Einbindung in das eigene kirchliche Netzwerk,
- Überlassung von Raum,
- Einsatz von hauptamtlichem Personal, zumindest in den ersten drei Jahren,
- Anwerbung von Ehrenamtlichen und Einbringung des Bildungs-Know-How und
- Besorgung von Fördermitteln.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung sowie eines Auslagenersatzes sind in den Grenzen der Gemeinnützigkeitsregelungen der Abgabenordnung zulässig.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt die Anfallregelung in § 13.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
  1. Diözese Speyer, K.d.ö.R.
  2. Deutsche Region der Jesuiten K.d.ö.R.
  3. Katholische Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen am Rhein K.d.ö.R.
  4. Katholische Gesamtkirchengemeinde Mannheim K.d.ö.R.
- (2) Weitere Mitglieder können auf schriftlichen Antrag durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder aufgenommen werden.

- (3) In Fällen der Aufhebung, Zusammenlegung oder bei vergleichbaren Ereignissen gehen die Mitgliedschaft im Verein und die damit verbundenen Rechte und Pflichten einschließlich der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung auf den Rechtsnachfolger des Mitglieds über.
- (4) Die Mitglieder des Vereins können sich bei der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte, insbesondere bei der Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung, durch Vertreter vertreten lassen, die sie vor dieser Ausübung schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins benannt haben. Die Mitglieder können die Benennung gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich oder in Textform widerrufen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  1. durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Jahren,
  2. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder eines der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören.

## **§ 5 Aufgabe der Mitglieder**

- (1) Aufgabe aller Mitglieder ist es, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern.<sup>1</sup>
- (2) Zur Errichtung des Bildungs- und Sozialzentrums stellte die Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen ein Grundstück zur Verfügung. Die Diözese Speyer, K.d.ö.R. übernahm bis zu 50 % der gesamten Bau- und Einrichtungskosten. Die restlichen Kosten waren durch Zuschüsse abzudecken.
- (3) Im Übrigen sind die Mitglieder des Vereins zur Beitragsleistung nicht verpflichtet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vermögens- und Verwaltungsrat und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins haben über alle Angelegenheiten des Vereins, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Pflicht, Stillschweigen zu bewahren, dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verein an.

---

<sup>1</sup> In dem Bildungs- und Sozialzentrum ist ein Bildungsteam tätig. Die Deutsche Region der Jesuiten K.d.ö.R. stellt Ordensmitglieder für das Team zur Verfügung, deren Tätigkeit gemäß der einschlägigen Gestellungsgruppe vom Verein vergütet wird. Bis mindestens 31.12.2030 stellt die Deutsche Region der Jesuiten mindestens zwei Ordensmitglieder in Vollzeit für das Team zur Verfügung.

Die Diözese Speyer, K.d.ö.R. gewährt einen jährlichen Diözesanzuschuß, für den gemeinnützigen Bildungsbetrieb sowie für die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen. Dieser Diözesanzuschuß beträgt bis 31.12.2030 0,6 % des Kirchensteuernettoaufkommens eines Haushaltsjahres. Das Kirchensteuernettoaufkommen eines Haushaltsjahres bemisst sich nach dem durch die Wirtschaftsprüfung geprüften Jahresabschluss der Diözese.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn ein Drittel der Mitglieder, der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende des Vermögens- und Verwaltungsrats oder ein Mitglied des Vorstands unter Darlegung der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch mindestens ein Mitglied des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern alle zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.
- (3) Die Mitgliederversammlung erfolgt real unter Anwesenheit der Versammlungsteilnehmer an einem Ort oder virtuell in einer nur für Mitglieder und andere nach dieser Satzung zugelassenen Teilnehmern zugänglichen, audiovisuellen Videokonferenz. Die Form der Mitgliederversammlung wird mit der Einberufung vom Vorstand mitgeteilt. Einer realen Mitgliederversammlung können Mitglieder und andere nach dieser Satzung zugelassenen Teilnehmer auf Antrag gegenüber dem Vorstand per audiovisueller Videokonferenz zugeschaltet werden. Über die Zuschaltung entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung des Versammlungsorts. Zugeschaltete Mitglieder und ihre Vertreter gelten als anwesend und sind voll stimmberechtigt.
- (4) Der Diözese Speyer, K.d.ö.R. und der Deutsche Region der Jesuiten K.d.ö.R. stehen folgende Rechte im Sinne des § 35 BGB zu: Jedes der beiden Mitglieder entsendet jeweils drei Vertreter in die Mitgliederversammlung. Jeweils einer dieser Vertreter ist der benannte Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende des Vermögens- und Verwaltungsrats. Die Deutsche Region der Jesuiten K.d.ö.R. entsendet einen für die Bildung und einen für das Ökonomat zuständigen Vertreter. Die Vertreter sind vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand zu benennen.

Jeder Vertreter kann eine Stimme für das von ihm vertretene Mitglied abgeben, so dass die Diözese Speyer, K.d.ö.R., und die Deutsche Region der Jesuiten K.d.ö.R. jeweils bis zu drei Stimmen haben. Die anderen Mitglieder des Vereins haben jeweils nur eine Stimme. Die Vertreter eines Mitglieds können ihre Stimme auch uneinheitlich abgeben. Ist ein Vertreter eines Mitglieds zu einer Mitgliederversammlung verhindert, kann er einen anderen Vertreter zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung in Textform ermächtigen.

- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Erörterung und Festlegung der inhaltlichen und strategischen Ausrichtung des Vereins,
  2. Entgegennahme und Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses und Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
  3. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vereinsvorstandes und des Vermögens- und Verwaltungsrats,
  4. Aufsicht über den Vorstand und Entlastung des Vorstandes,
  5. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 9 Abs. 3 dieser Satzung),
  6. die Genehmigung des Erwerbs einer Mitgliedschaft in einem Verein,

7. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die nach der Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen,
8. Beratung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan, bestehend aus den Teilplänen Investitions-, Finanzierungs-, Personal- und Ertrags-/Aufwandsplan sowie etwaige Nachträge zu diesem Wirtschaftsplan,
9. die Genehmigung von Darlehensaufnahmen, Patronats- und Garantieabgaben sowie der Übernahme von Bürgschaften über mehr als 100.000,- €, soweit nicht bereits in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan geregelt,
10. die Genehmigung von Baumaßnahmen und Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen mit einem Auftragswert von mehr als 100.000,- €, soweit nicht bereits in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan geregelt,
11. die Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan geregelt,
12. die Genehmigung des Abschlusses von Kauf-, Miet-, Pacht, Leasing- oder Leihverträgen mit einem auf das Jahr gerechneten Gegenstandswert von mehr als 100.000,- €, soweit nicht bereits in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan geregelt,
13. die Genehmigung des Erwerbs von Beteiligungen,
14. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme von Mitgliedern

Ziffern 1 – 7 betreffen nur das Innenverhältnis der Organe des Vereins. Die Ziffern 8 - 14 dagegen beschränken die Vertretungsmacht des Vorstands auch mit Wirkung nach außen.

- (6) Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung obliegt dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Vermögens- und Verwaltungsrats. Der stellvertretende Vorsitz in der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vermögens- und Verwaltungsrats.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend oder durch einen gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung benannten Vertreter vertreten sind. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder durch einen gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung benannten Vertreter vertreten sind.

Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (9) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail fassen (Umlaufverfahren), wenn alle Mitglieder zu diesem Verfahren ausdrücklich ihre Zustimmung erklären.

- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die von den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterschreiben und vom Vorstand aufzubewahren ist.
- (11) Der Vorstand nimmt in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teil, soweit nicht der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung einvernehmlich oder die Mitgliederversammlung durch Beschluss seine Teilnahme ablehnen.
- (12) Der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung können Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zulassen, soweit nicht die Mitgliederversammlung durch Beschluss die Teilnahme ablehnt.

## **§ 8 Vermögens- und Verwaltungsrat**

- (1) Mitglieder des Vermögens- und Verwaltungsrats sind je ein Vertreter der Diözese Speyer, K.d.ö.R. und der Deutschen Region der Jesuiten K.d.ö.R. Diese Mitglieder des Vermögens- und Verwaltungsrats sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Sie bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger durch das jeweils benennende Mitglied des Vereins im Amt. Das benennende Mitglied kann seinen Vertreter jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen und einen neuen Vertreter in den Vermögens- und Verwaltungsrat berufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beruft mindestens drei und höchstens 5 weitere beratende Mitglieder des Vermögens- und Verwaltungsrats. Die von der Mitgliederversammlung berufenen Mitglieder des Vermögens- und Verwaltungsrats sollen sich durch Sachkenntnis und praktische Erfahrung in den Bereichen Recht, Finanzen, Steuern oder Immobilien auszeichnen. Diese Mitglieder des Vermögens- und Verwaltungsrats können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und Ersatz ihrer Auslagen erhalten.
- (3) Der Vermögens- und Verwaltungsrat unterstützt und berät den Vorstand in strategischen und wirtschaftlichen Fragestellungen. Der Vermögens- und Verwaltungsrat erörtert mit dem Vorstand die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in Anlehnung an die Grundsätze des § 53 HGrG.
- (4) Der Vermögens- und Verwaltungsrat wirkt an der Vorbereitung von Tagesordnungspunkten und Beschlüssen der Mitgliederversammlung mit, berät die Mitgliederversammlung zu ihrer Beschlussfassung und spricht gegenüber der Mitgliederversammlung Empfehlungen zur Beschlussfassung über Jahresabschluss, Wirtschaftsplan, Investitionsplan und anderen Entscheidungen aus, die für den Verein von erheblicher Bedeutung sein können. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Vermögens- und Verwaltungsrats informieren die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vermögens- und Verwaltungsrats.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Vermögens- und Verwaltungsrat ein Recht auf Berichterstattung durch den Vorstand, deren Einzelheiten die Geschäftsordnung des Vorstands regeln kann.
- (6) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich auch Mitglieder des Vermögens- und Verwaltungsrats sein. Die Mitglieder des Vermögens- und Verwaltungsrats haben das Recht, jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand von ihrem Amt zurückzutreten.
- (7) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Vermögens- und Verwaltungsrats wechseln jeweils zum 01. Januar eines Jahres zwischen dem von der Deutschen Region der Jesuiten K.d.ö.R. und dem von der Diözese Speyer, K.d.ö.R. entsandten

Vertreter. Damit wechseln zugleich der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz in der Mitgliederversammlung gem. § 7 Abs. 6.

- (8) Sitzungen des Vermögens- und Verwaltungsrats sollen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Der Vermögens- und Verwaltungsrat ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vereins, mindestens zwei Mitglieder des Vermögens- und Verwaltungsrats oder ein Mitglied des Vorstands die Einberufung schriftlich verlangen. Der Vermögens- und Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder in Textform unter Beifügung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Der Einladung sind alle zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Einberufungsfrist beginnt am Tag nach Absendung der Einladung.
- (9) Sitzungen des Vermögens- und Verwaltungsrats erfolgen real unter Anwesenheit der Teilnehmer an einem Ort oder virtuell in einer nur für Mitglieder des Vermögens- und Verwaltungsrats und andere nach dieser Satzung zugelassenen Teilnehmern zugänglichen, audiovisuellen Videokonferenz. Die Form der Sitzung wird mit der Einberufung mitgeteilt. Einer realen Sitzung können Mitglieder des Vermögens- und Verwaltungsrats und andere nach dieser Satzung zugelassene Teilnehmer auf Antrag gegenüber dem Vorstand per audiovisueller Videokonferenz zugeschaltet werden. Über die Zuschaltung entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung des Versammlungsorts. Ein zugeschaltetes Mitglied gilt als anwesend und ist stimmberechtigt, soweit ihm nach dieser Satzung bei einer realen Sitzung ein Stimmrecht zukommt.
- (10) Der Vermögens- und Verwaltungsrat entscheidet durch einvernehmlichen Beschluss seines Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden. Sollte ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustandekommen (wobei für die Einvernehmlichkeit abgegebene Stimmen maßgeblich sind, Enthaltungen stehen einer einvernehmlichen Beschlussfassung nicht entgegen), steht dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils das Recht zu, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, welche sodann abschließend entscheidet.
- (11) Über Sitzungen und Beschlüsse des Vermögens- und Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder – bei dessen Abwesenheit – vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden verwahrt und ist den Mitgliedern des Vermögens- und Verwaltungsrats und den Mitgliedern des Vereins zuzusenden.
- (12) Der Vorstand nimmt in beratender Funktion an Sitzungen des Vermögens- und Verwaltungsrats teil, sofern nicht der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Vermögens- und Verwaltungsrats einvernehmlich seine Teilnahme ablehnen.
- (13) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Vermögens- und Verwaltungsrats können einvernehmlich Gäste (insbesondere Angestellte des Vereins in leitenden Positionen und Berater des Vereins) zur Teilnahme an einer Sitzung des Vermögens- und Verwaltungsrats zulassen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen. Ein Mitglied des Vorstands, das zugleich Vorsitzender des Vorstands ist, wird von der Deutschen Region der Jesuiten K.d.ö.R. durch deren Erklärung in der Mitgliederversammlung bestellt. Für die Bestellung des weiteren Mitglieds des Vorstands unterbreiten der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung dieser einen Wahlvorschlag. Das weitere Mitglied des Vorstands wird mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu diesem Wahlvorschlag bestellt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind hauptamtlich tätig.
- (3) Die Mitgliederversammlung erlässt für den Vorstand eine Geschäftsordnung, in welcher Einzelheiten zur Geschäftsführung sowie Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die der vorherigen Zustimmung des Vermögens- und Verwaltungsrats bedürfen, sowie Informationspflichten des Vorstands gegenüber dem Vermögens- und Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung aufgeführt werden können. Ferner sind in der Geschäftsordnung die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis sowie ihre Verantwortungsbereiche im Verein und in Bezug auf die vom Verein getragenen Einrichtungen zu regeln.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis haben sich die Vorstandsmitglieder auf der Grundlage der Geschäftsordnung abzustimmen sowie die Zuständigkeiten und Zustimmungserfordernisse der übrigen Organe des Vereins zu beachten.

#### **§ 10 Aufsicht über die Wirtschaftsführung**

Zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in Anlehnung an § 53 HGrG bedient sich der Verein eines Wirtschaftsprüfers. Der Wirtschaftsprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vermögens- und Verwaltungsrats bestellt und ist zu beauftragen, zusätzlich zu seinen Hinweisen über den Verlauf der Prüfung und weitergehenden Hinweisen einen Managementletter zu erstellen.

#### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 12 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Bistum Speyer, Datenschutz, Interventionsordnung, Archivordnung**

- (1) Der Verein übernimmt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse im Bistum Speyer (derzeitiger Stand: OVB Nr. 08/2022) in ihrer jeweiligen Fassung und wendet diese an.
- (2) Für den Verein gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG).
- (3) Der Verein wendet die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) und die Kirchliche Archivordnung in ihren jeweiligen Fassungen an.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Begleichung etwaiger Schulden vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert (im Zeitpunkt der Einlage) der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Diözese Speyer, K.d.ö.R., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Erwachsenen- und Jugendbildung zu verwenden hat. Die Akten des Vereins sollen im Bischöflichen Archiv in Speyer aufbewahrt werden.

#### **§ 14 Genehmigungs- und Vorlagepflichten**

- (1) Die der Genehmigung, Beschlussfassung oder Zustimmung der Mitgliederversammlung gem. § 7 Abs. 5 Ziff. 6 und 9 – 14 dieser Satzung unterliegenden Rechtsakte und Rechtsgeschäfte unterliegen zu ihrer Rechtswirksamkeit auch der Genehmigungspflicht durch die Diözese Speyer, K.d.ö.R., (vertreten durch das Bischöfliche Ordinariat) und die Deutsche Region der Jesuiten K.d.ö.R.
- (2) Änderungen dieser Satzung und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Entscheidung über die Auflösung des Vereins unterliegen ebenfalls der Genehmigungspflicht durch die Diözese Speyer, K.d.ö.R., und die Deutsche Region der Jesuiten K.d.ö.R.
- (3) Die vorstehenden Regelungen beschränken die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder mit Wirkung nach außen.
- (4) Vor dem Ende eines Kalenderjahres ist der Wirtschaftsplan für das Folgejahr dem Bistum und der Deutschen Region der Jesuiten K.d.ö.R. zur Prüfung vorzulegen.

Ludwigshafen, den 19. März 2025